

## Infoblatt Personenbetreuer

**Wenn Sie einen Antrag auf Pension stellen, beachten Sie folgende Informationen zum Pensionsfeststellungsverfahren:**

### Das Wichtigste im Überblick

- Den Antrag auf eine Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung stellen Sie beim Versicherungsträger Ihres Wohnsitzlandes bzw. beim Versicherungsträger, bei dem Sie zuletzt versichert waren.

- **Erwerbsunfähigkeitspension - Voraussetzungen**

- Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit (Versicherungsfall)
- kein Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen
- Erfüllung der Wartezeit
- kein Alterspensionsanspruch und
- Einstellung der Erwerbstätigkeit

Wenn Sie die selbständige Erwerbstätigkeit nicht für mindestens **drei Monate** ab dem Pensionsstichtag einstellen, kann die Pension nicht anfallen, das heißt sie wird nicht ausgezahlt.

Nehmen Sie nach dem Pensionsanfall – frühestens nach drei Monaten – eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (446,81 Euro, Wert 2019) auf, wird die Pension bis zu max. 50 Prozent gekürzt.

- **Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Langzeitversicherungspension“), Korridorpension - Voraussetzungen**

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- „Lange Versicherungsdauer“
- keine pensionschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Am Stichtag dürfen Sie keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und auch keine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (446,81 Euro, Wert 2019) übersteigt. Andernfalls kommt es zu keinem Pensionsanspruch.

Nehmen Sie nach Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension wieder eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auf, fällt die Pension mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung weg. Sie lebt erst wieder mit Einstellung der Erwerbstätigkeit oder Herabsinken des monatlichen Einkommens unter die Geringfügigkeitsgrenze (446,81 Euro, Wert 2019) auf.

Nach einem Pensionswegfall berechnen wir die Pension bei Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension (Regelpensionsalter) neu.

- **Alterspension - Voraussetzungen**

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- Erfüllung der Mindestversicherungszeit

Beziehen Sie eine Alterspension, können Sie jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ohne Kürzung der Pension ausüben.

### ● **Krankenversicherung – Wohnsitz in Österreich**

- Beziehen Sie eine österreichische Pension und haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Österreich, so sind Sie grundsätzlich in der österreichischen Krankenversicherung versichert.
- Der Versicherungsschutz tritt mit dem Pensionsbeginn ein.
- Personen, die in Österreich krankenversichert sind, bezahlen sowohl von der österreichischen Pension als auch von ausländischen Renten einen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5,1 %.

### ● **Krankenversicherung – Wohnsitz außerhalb Österreich**

- Die Regelungen für den Krankenschutz bei Wohnsitz im Ausland unterscheiden sich in EU-, EWR- und Vertragsstaaten sowie in sonstigen Staaten.
- Wenn Sie eine Pension beziehen und in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in einem anderen Vertragsstaat wohnen, setzen Sie sich bitte in jedem Fall mit Ihrer zuständigen Landesstelle in Verbindung.
- Wenn Sie eine Pension beziehen und in einem Staat wohnen, mit dem keine zwischenstaatlichen Regelungen in der Krankenversicherung bestehen, sind Sie nicht bei der SVA versichert. Informieren Sie sich bitte in Ihrem Wohnsitzstaat, welche Möglichkeiten Sie haben.

### ● **Auszahlung – allgemeine Bestimmungen**

- Sie bekommen Ihre Pension monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats angewiesen.
- Zu den Pensionen für April und Oktober zahlen wir eine Sonderzahlung in der Höhe der laufenden Monatspension.

### ● **Auszahlung – Wohnsitz + Konto außerhalb Österreich**

- Damit wir die Pension auf ein Konto anweisen können, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Überweisung von österreichischen Pensionen bei Wohnsitz im Ausland“ vollständig aus und lassen Sie die Daten von Ihrer Bank bestätigen. Das unterschriebene und bestätigte Formular senden Sie dann bitte an die SVA der gewerblichen Wirtschaft zurück.
- Sie als Pensionist müssen auch Kontoinhaber sein.
- Bei Wohnsitz im Ausland benötigen wir jährlich eine beglaubigte Lebensbestätigung, damit wir Auszahlungsunterbrechungen vermeiden.

### ● **Auszahlung – Wohnsitz + Konto in Österreich**

- Damit wir die Pension auf ein Konto anweisen können, benötigen wir eine Bestätigung Ihrer Bank. Ein Formular dafür liegt bei Ihrer Bank auf. Sobald Sie uns diese Bestätigung schicken, werden wir die Pension auf dieses Konto überweisen.

### ● **Meldepflicht**

- Die Meldepflicht besteht bereits ab dem Tag, an dem eine Pension beantragt wird.
- Bitte melden Sie uns, wenn
  - sich die Höhe der ausländischen Rente(n) ändert,
  - Sie eine weitere ausländische Rente beantragen oder erhalten oder
  - eine ausländische Rente wegfälltund alle Änderungen, die
  - den Pensionsbezug,
  - die Pensionshöhe oder
  - den Wohnsitzbetreffen. Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung innerhalb von zwei Wochen, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.

#### **WICHTIG**

Wenn eine Leistung auf Grund fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Angaben zuerkannt bzw. weiterhin ausgezahlt wird, müssen Sie diese zurückzahlen.

Zu der Frage, ob ein Pensionsantrag in Ihrer individuellen Situation sinnvoll ist, berät Sie Ihre Landesstelle gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch!